ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Einzelaufträge · Stand: 29.10.2026

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen von Judith Mietschnig (im Folgenden „HR-Partnerin") gegenüber Unternehmen (im Folgenden „Auftraggeber"), soweit nicht ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.

1.2 Der Auftrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot der HR-Partnerin schriftlich, auch per E-Mail, annimmt.

1.3 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die HR-Partnerin ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 2 LEISTUNGEN UND ABGRENZUNG

2.1 Die HR-Partnerin erbringt ihre Leistungen eigenverantwortlich und in eigener Zeiteinteilung, ohne Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers. Es wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

2.2 Nicht Teil der Leistungen sind insbesondere:

- laufende administrative Personalarbeit (z. B. Stammdatenpflege, Listenführung)
- Personalverrechnung und Lohnabrechnung
- rechtsverbindliche arbeitsrechtliche Beratung im Einzelfall sowie die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden, Gerichten oder Dritten
- Headhunting und Direktansprache von Bewerber:innen

2.3 Einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, zum Beispiel eine erfolgreiche Personalgewinnung, schuldet die HR-Partnerin nicht.

§ 3 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Der Auftraggeber stellt der HR-Partnerin alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

3.2 Sind Erhebungen bei Mitarbeitenden vorgesehen (z. B. Mitarbeiterbefragungen), bindet der Auftraggeber den Betriebsrat, soweit vorhanden, gemäß § 96 ArbVG rechtzeitig ein. Die HR-Partnerin hat dazu keine eigene Prüfpflicht.

§ 4 ZAHLUNG

4.1 Das Honorar ergibt sich aus dem Angebot. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Rechnungen sind, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Verrechnung nach Aufwand liegt der Rechnung ein Leistungsnachweis bei.

4.3 Bei Zahlungsverzug gebühren die gesetzlichen Verzugszinsen sowie der Ersatz zweckentsprechender Mahn- und Inkassokosten. Die HR-Partnerin ist berechtigt, weitere Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen.

4.4 Anfahrten zu Terminen vor Ort sind in den vereinbarten Preisen enthalten.

4.5 **Terminabsagen:** Vereinbarte Termine können bis 48 Stunden vorher kostenlos abgesagt oder verschoben werden. Bei späterer Absage ist die HR-Partnerin berechtigt, die vereinbarte Zeit zu verrechnen. Sie kann im Einzelfall darauf verzichten.

§ 5 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

5.1 Beide Seiten behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Seite (z. B. zu Personal, Organisation, Strategie, Finanzen) streng vertraulich, verwenden sie nur für den Auftrag und geben sie nicht an Dritte weiter, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind. Das gilt nicht für Informationen, die bereits rechtmäßig bekannt oder allgemein bekannt sind. Die Pflicht gilt nach Ende des Auftrags für 5 Jahre weiter.

5.2 Verarbeitet die HR-Partnerin im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten, wird bei Bedarf eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO abgeschlossen. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der HR-Partnerin auf ihrer Website.

§ 6 RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

6.1 Konzepte und Auswertungen, die die HR-Partnerin speziell für den Auftraggeber erstellt und die vollständig bezahlt wurden, darf der Auftraggeber für seine eigenen betrieblichen Zwecke nutzen.

6.2 Methoden, Vorlagen und Werkzeuge der HR-Partnerin bleiben ihr Eigentum. Sie darf sie auch für andere Kundinnen und Kunden verwenden.

6.3 Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HR-Partnerin.

§ 7 HAFTUNG

7.1 Die HR-Partnerin erbringt ihre Leistungen nach bestem Wissen und mit der Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin.

7.2 Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Honorar des jeweiligen Auftrags begrenzt, höchstens mit der Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung der HR-Partnerin. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden bleibt davon unberührt.

7.3 Gewährleistungsansprüche erlöschen sechs Monate nach Erbringung der Leistung. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 8 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR JOBS.OSTTIROL

8.1 **Geltung.** Dieser Paragraph gilt zusätzlich für Leistungen auf dem Social-Media-Kanal jobs.osttirol (Instagram und TikTok sowie LinkedIn als zusätzlicher Verteiler für Videos), insbesondere Kurzvideos und Stellenanzeigen. Stellenanzeigen werden nicht auf LinkedIn veröffentlicht. Bei Widerspruch geht er den übrigen Bestimmungen dieser AGB vor.

8.2 **Leistung und Entgelt.** Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Angebot. Das Entgelt ist ein Pauschalpreis je Leistung, es erfolgt keine Verrechnung nach Stunden. Bewerbungen laufen direkt über den Auftraggeber. Die HR-Partnerin verlinkt seine Karriere- oder Bewerbungsseite oder gibt eine E-Mail-Adresse an.

8.3 **Kein Erfolg.** Eine bestimmte Reichweite, Followerzahl oder Anzahl an Bewerbungen wird nicht geschuldet.

8.4 **Stellenanzeigen.** Die Laufzeit beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung, sofern das Angebot nichts anderes vorsieht. Der Auftraggeber liefert den Inhalt vollständig und rechtzeitig und ist für dessen Richtigkeit und für gesetzliche Pflichtangaben (z. B. Entgeltangabe, diskriminierungsfreie Formulierung) verantwortlich. Die HR-Partnerin prüft den Inhalt nicht rechtlich. Sie kann rechtswidrige oder irreführende Anzeigen ablehnen.

8.5 **Einverständniserklärungen.** Vor dem Dreh bzw. vor der Übernahme von Material übergibt der Auftraggeber die Einverständniserklärung (Eigenproduktion oder Fremdmaterial). Ohne Einwilligung

werden Personen nicht erkennbar gezeigt. Bei Fremdmaterial bestätigt der Auftraggeber, dass er die Rechte am Material, auch an der Musik, besitzt. Für Terminverschiebungen gilt Punkt 4.5.

8.6 **Freigabe.** Die HR-Partnerin übermittelt dem Auftraggeber die fertige Fassung per E-Mail zur Freigabe. Ohne ausdrückliche Freigabe (E-Mail genügt) wird nichts veröffentlicht. Änderungswünsche werden vor der Veröffentlichung berücksichtigt.

8.7 **Nutzungsrechte.** Der Auftraggeber räumt der HR-Partnerin ein einfaches Nutzungsrecht an den freigegebenen Inhalten bis auf Widerruf auf den in Punkt 8.1 genannten Kanälen (einschließlich der LinkedIn-Fokusseite jobs.osttirol für Videos) ein, einschließlich angemessener Bearbeitung (insbesondere kürzen, untertiteln, mit Musik oder Text kombinieren). Er darf die freigegebenen Videos auch selbst auf eigenen Kanälen verwenden. Nicht veröffentlichtes Rohmaterial wird gelöscht, sobald das Video online geht. Der Auftraggeber darf als Referenz genannt werden, wenn das Angebot dies ausdrücklich vorsieht.

8.8 **Widerruf und Entfernung.** Der Auftraggeber kann die Nutzung jederzeit per E-Mail mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die HR-Partnerin entfernt die Inhalte danach unverzüglich von ihren Kanälen. Widerruft eine gezeigte Person, informiert der Auftraggeber die HR-Partnerin unverzüglich. Bereits bezahltes Entgelt wird nicht zurückerstattet. Technisch nicht rückholbare Veröffentlichungen (z. B. Weiterverbreitung) bleiben unberührt.

8.9 **Verantwortung.** Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit des übergebenen Materials und der Einwilligungen verantwortlich. Machen Dritte deshalb Ansprüche gegen die HR-Partnerin geltend, stellt der Auftraggeber sie davon frei.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dafür genügt auch eine E-Mail.

9.2 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

9.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der HR-Partnerin, sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.